

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität			
Ggf. Standort	Marburg			
Studiengang	Physik und Wirtschaft			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	15 bis 30 Studierende pro Jahr erwartet; jährliche Aufnahmekapazität: maximal 100 Studierende			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	25. Juni 2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 8 Leistungspunktesystem):

- In der Studien- und Prüfungsordnung muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Der Beitrag der einzelnen Module zu den jeweiligen Qualifikationszielen des Studiengangs muss deutlich dargestellt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Philipps-Universität Marburg (abgekürzt PUM oder UMR) gilt nicht nur als älteste und traditionsreichste hessische Hochschule, sondern ist zugleich die älteste noch bestehende Universität, die auf eine protestantische Gründung zurückgeht; sie kann damit auf beinahe 500 Jahre Forschung und Lehre zurückblicken. Mit zum Wintersemester 2018/19 insgesamt knapp 25.000 immatrikulierten Studierenden lässt sie sich gegenwärtig zu den mittelgroßen deutschen Volluniversitäten zählen. Das breit gefächerte Studienangebot gliedert sich in 16 Fachbereiche, wovon der Bereich Medizin die größte Anzahl an Studierenden aufweist. Natur- und Geisteswissenschaften, darunter eine Vielzahl sogenannter „kleiner Fächer“, tragen zu einer breiten Profilbildung bei.

An diesem neuen, interdisziplinären Studiengang sind die Fachbereiche *Physik* (FB 13) und *Wirtschaftswissenschaften* (FB 02) beteiligt. Er ist dabei fest am FB 13 angesiedelt; wirtschaftswissenschaftliche Inhalte werden entsprechend über Modulimporte curricular integriert. Durch eine enge Kooperation beider Fachbereiche richtet sich der Bachelorstudiengang an Studierende, die natur- und wirtschaftswissenschaftliches Wissen verknüpfen wollen. Da es keine unmittelbar konkurrierenden Studienangebote an der UMR sogar deutschlandweit gibt, unterstützt der Studiengang das Vorhaben der Gewinnung neuer Erststudierender. Absolventinnen und Absolventen sollen für anspruchsvolle Aufgaben an der Schnittstelle von Physik und Wirtschaftswissenschaften qualifiziert werden; die kombinierte Ausbildung in Physik und Wirtschaft ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen zugleich den Zugang zu verschiedenen weiterführenden Masterprogrammen (Physik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre usw.). Diese gleichberechtigte Kombination von Physik und Wirtschaft mit der Möglichkeit eines anschließenden Masterstudiengangs in Physik oder BWL bzw. VWL stellt damit ein Alleinstellungsmerkmal dar.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des Studiengangs, der zum Wintersemester 2019/20 erstmals angeboten werden wird, dazu geeignet, den Absolventinnen und Absolventen eine ausgewiesene Qualifikation naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen zu vermitteln und durch interdisziplinäre Verknüpfungen einen entsprechenden Mehrwert zu generieren. Die dadurch entstehende breite Fach- und Methodenkompetenz versetzt die Absolventinnen und Absolventen dabei in die Lage, komplexe und unterschiedliche Sichtweisen nicht nur zu verstehen, sondern zwischen diesen auch vermitteln zu können. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen werden damit in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit oder auch ein weiterführendes Studium in der Physik oder den Wirtschaftswissenschaften aufnehmen zu können. Die Besonderheit des Studienprogramms besteht daher nicht nur in der spezifischen Kom-

bination zweier Fachdisziplinen, sondern auch einer vollumfänglichen Anschlussfähigkeit in den beiden beteiligten Gebieten.

Ressourcen und organisatorische Voraussetzungen dieses singulären Studienangebots sind dabei umfassend gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der Studiengang ist personell umfassend ausgestattet.

Insgesamt gesehen stellt der Studiengang, insbesondere auch durch seine engagierten Lehrenden, ein innovatives Angebot einer interdisziplinären Ausbildung in zwei Fachdisziplinen dar, für dessen Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt eine hohe Nachfrage zu erwarten ist.



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	3
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	9
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
1 Schwerpunkte der Bewertung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum	13
2.2.2 Mobilität.....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	18
2.2.5 Prüfungssystem.....	19
2.2.6 Studierbarkeit	21
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO)	22
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	26
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	27
III Begutachtungsverfahren	28
1 Allgemeine Hinweise.....	28
2 Rechtliche Grundlagen.....	28
3 Gutachtergruppe	28
IV Datenblatt	29
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	29
2 Daten zur Akkreditierung	29
Glossar	30

Anhang 31



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Physik und Wirtschaft“ (B.Sc.) besitzt nach § 7 Abs. 1 der *Prüfungsordnung für den Studiengang „Physik und Wirtschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 19. Dezember 2018* (im Folgenden PO genannt) eine Regelstudienzeit von acht Semestern und umfasst nach § 6 Abs. 1 derselben Ordnung 240 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß § 23 Abs. 6 der PO eine Abschlussarbeit im Umfang von zwölf ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von zwölf Wochen ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 4 Abs. 1 der PO (i. V. m. § 54 des Landeshochschulgesetzes) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dies ist in § 3 Abs. 2 der PO hinterlegt. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung dieses natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs ist die Abschlussbezeichnung zutreffend.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist (vgl. § 35, *Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010*). Das Musterdokument für das Diploma Supplements entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Bis auf das Modul „Rechenmethoden der Physik“ (BScPhys-102), das sich über zwei Semester erstreckt, umfassen alle Module ein Semester. Sie sind überwiegend mit sechs bzw. neun ECTS-Punkten versehen; wenige (darunter die Bachelorarbeit) mit zwölf ECTS-Punkten.

Die Modulbeschreibungen umfassen grundsätzlich alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Angaben.

Die relative Abschlussnote ist in § 28 Abs. 8 der *Allgemeinen Bestimmungen* festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht derzeit noch nicht vollumfänglich den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Alle Module sind mit ECTS-Punkten versehen. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls. Pro Modul werden überwiegend sechs, vereinzelt auch neun bzw. zwölf ECTS-Punkte vergeben.

Laut dem Studienverlaufsplan werden im ersten Semester des Studiengangs 27, im zweiten 33 und in allen anderen Semestern 30 ECTS-Punkte erworben. Damit ergibt sich eine Anzahl von 60 ECTS-Punkte in jedem Studienjahr. Insgesamt umfasst der achtsemestrige Studiengang 240 ECTS-Punkte, wobei zwölf ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit vorgesehen sind.

Aus den vorgelegten Mustern für Zeugnis und Diploma Supplement geht jeweils hervor, dass 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt werden. In § 10 Abs. 3 der *Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen* ist jedoch die pro ECTS-Punkt vorgesehene Anzahl an Arbeitsstunden lediglich als Maximalwert („höchstens 30“) definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. In den Studien- und Prüfungsordnungen muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- In der Studien- und Prüfungsordnung muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung

Der Studiengang wird zum Wintersemester 2019/20 erstmals durchgeführt werden. Bei der Begutachtung wurde daher insbesondere auch die Tatsache berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse wurden unter genauer Beobachtung der vorgesehenen Regelstudienzeit (insgesamt acht Semester) sowie der integrativen Bereiche beider im Studiengang behandelten Wissenschaftsbereiche begutachtet, da dies auf das angestrebte spezifische Profil der zukünftigen Absolventinnen und Absolventen unmittelbaren Einfluss nimmt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Physik und Wirtschaft“ ist konzipiert, um Naturwissenschaftlich-Mathematisches mit wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen zu verbinden. Als potentielle Einsatzmöglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen kommen deshalb u. a. Tätigkeiten in R&D-Abteilungen und operativ arbeitenden Teams in Banken-, Börsen und Versicherungssektor in Frage, ebenso aber auch in Produkt- und Qualitäts-Controlling produzierender Industrieunternehmen und im Management von Hochtechnologieunternehmen. Doch auch die Befähigung zu einer selbstständigen Tätigkeit – vor allem im Technologiebereich – ist durch das vorgesehene Ausbildungsspektrum gegeben. Zusätzlich wird in der PO, die in § 2 alle relevanten Qualifikationsziele nennt, noch auf eine Tätigkeit im Rahmen der Forschungsförderung bei Behörden und bei Forschungseinrichtungen verwiesen (etwa in der Projektverwaltung).

Obwohl die Einsatzmöglichkeiten vermutlich noch breiter gefasst werden können, kann davon ausgegangen werden, dass die von der Universität benannten Arbeits- und Berufsfelder überaus schlüssig sind und der tatsächlichen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt gerecht werden. Die gesamtheitliche

Struktur des Studienplanes lässt zudem darauf schließen, dass die Studierenden adäquat auf diese Berufsfelder vorbereitet werden.

Die hierfür notwendigen Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind auf Gesamtstudiengangsebene eindeutig formuliert und tragen den Zielen und den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechend Rechnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fach- und Methodenkompetenz ist entsprechend breit gestreut und macht die Besonderheit dieses Studiengangs aus; der Fokus liegt dabei auf der Verbindung naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Denk- und Arbeitskonzepte. Gerade in dieser Funktion werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt sein, in einem Team unterschiedliche Sichtweisen zu verstehen und zwischen diesen auch erfolgreich vermitteln zu können. Ein hervorzuhebender Aspekt ist vor allem die Kombination der Methoden im Bereich der Finanzwirtschaft: Hier folgt die Universität einem in den entsprechenden Branchen bereits seit 15 Jahren zu beobachtendem Trend, für spezifische Fragestellungen eher Absolventinnen und Absolventen der Physiker als der Finanzmathematik einzustellen. Diese am Arbeitsmarkt bestehende Nachfrage wird mit der zu erwartenden Kompetenz der Absolventinnen und Absolventen weitgehend Rechnung getragen.

Struktur und Inhalt des modularen Studienplanes stellen die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung ausreichend und nachvollziehbar dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass den Absolventinnen und Absolventen die wesentlichen Aspekte kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse vermittelt werden und sie in die Lage versetzt werden, mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn zu handeln.

Die modulare Struktur des Studiums in Verbindung mit der zeitlichen und inhaltlichen Abfolge der einzelnen Lehrveranstaltungen ist dazu geeignet, die wesentlichen Aspekte der Vermittlung von Wissen und des Verstehens von Zusammenhängen und der Wirksamkeit von Methoden, insbesondere der Wissensverbreiterung und der Wissensvertiefung zu behandeln. Seminare, Praktika und die Bachelorarbeit erlauben den Einsatz und die Anwendung erworbenen Wissens (Transfer) und die Erzeugung weiteren Wissens (Innovation). Die vorgesehene Teamarbeit befähigt die Studierenden zu wissenschaftlicher Kommunikation und Kooperation und baut schrittweise deren wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität auf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht derzeit noch nicht vollumfänglich den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das besondere Profil des Bachelorstudiengangs ergibt sich aus der Kombination der Wissenschaftsbe-
reiche Physik und Wirtschaftswissenschaften. Die einzelnen Module dieses Programms bauen dabei
entsprechend einer jeweiligen Zuordnung zu den Phasen Basis, Aufbau und Vertiefung aufeinander
auf; diese werden ergänzt durch Profil- und Praxismodule. Dabei findet sowohl im Bereich der Physik
als auch der Wirtschaftswissenschaften eine umfangreiche Vermittlung von Wissen und Kompetenzen
im Basis- und Aufbaubereich statt, so dass der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs den Anschluss
in (typischerweise in Deutschland viersemestrige) Masterstudiengänge der Physik oder der Wirt-
schaftswissenschaften (mit Fortsetzung der bereits gewählten Spezialisierung) ermöglicht. Mit dem in
dieser Fächerkombination einzigartigen Angebot sollen insbesondere neue Studierende grundsätzlich
aus ganz Deutschland, primär auch aus der Region, attrahiert werden. Gerechnet wird dabei realistisch
mit 15 bis 30 Studierenden pro Jahr; als maximale Aufnahmekapazität werden 100 Studierende ange-
geben.

Es ergibt sich folgende Strukturierung:

- Physik (insgesamt sind dafür 84 ECTS-Punkte vorgesehen): Es sind fünf Pflichtmodule in der Experimentalphysik (51 ECTS-Punkte) und vier Pflichtmodule in Theoretischer Physik (31 ECTS-Punkte) vorgesehen.
- Wirtschaftswissenschaften (72-84 ECTS-Punkte): Im Basisbereich sind insgesamt vier Pflichtmodule zu belegen (24 ECTS-Punkte, davon ein Pflichtmodul aus zwei Wahlpflichtmodulen). Zusätzlich ist einer der vier angebotenen Schwerpunkte (im Umfang von 48 bis 60 ECTS-Punkten, jeweils aus den Bereichen Basis, Aufbau und Vertiefung) zu wählen:
 - Accounting and Finance
 - Marktorientierte Unternehmensführung
 - Informations- und Innovationsmanagement
 - Volkswirtschaftslehre
- Methodenbereich (39 ECTS-Punkte): Fünf Pflichtmodule
- Praktika (15 ECTS-Punkte): Ein Pflicht- und eines von zwei Wahlpflichtmodulen

- Integrativer Bereich (12 ECTS-Punkte): Integratives Seminar Physik und Wirtschaft; dazu muss jeweils ein integratives Seminar im gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt belegt werden.
- Wahlpflichtbereich *Ergänzende Fachwissenschaften* (0-12 ECTS-Punkte): Es können bis zu zwei Wahlpflichtmodule (darunter auch aus dem allgemeinen Bereich „Schlüsselqualifikationen“ zum Erwerb bestimmter Soft Skills) belegt werden. Je nachdem reduziert sich damit der Anteil der nachzuweisenden ECTS-Punkte im gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt bzw. kann noch zu erzielende ECTS-Punkte ergänzen.
- Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte)

Es dominieren traditionelle Lehr-/Lernformen (wie Vorlesung, Übung, Seminar). Als Lernmanagementsystem wird ILIAS genutzt, einzelne Veranstaltungen werden bereits als Blended Learning-Arrangements angeboten (z. B. Mikroökonomie).

Die Praktika fokussieren auf den Bereich Physik und entsprechen als (hochschul-)interne Veranstaltungen dessen Fachkultur. Verpflichtende (externe) Praktika im Bereich Wirtschaftswissenschaften sind nicht integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Inhalte und Studiengangstitel passen zusammen, der Abschlussgrad ist gerechtfertigt. Der Aufbau des Studiengangs ermöglicht grundsätzlich das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele. Die Modulabfolge ist in beiden Fachgebieten sowie den Schwerpunkten im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich in sich schlüssig, die Aktualität sowie Forschungsbezüge sind i. d. R. angemessen – lediglich bezüglich des Angebotes des Schwerpunktes „Innovations- und Informationsmanagement“ kann dies derzeit nicht nachprüfbar bestätigt werden; jedoch befindet sich die Fakultät in laufenden Besetzungsverfahren, so dass die thematische Aktualisierung (Digitalisierungsperspektive) aus Sicht der Gutachtergruppe in diesem Bereich ohne Zweifel zeitnah erfolgen wird (und Aktualität sowie Forschungsbezüge damit sichergestellt sind). Die Inhalte und Kompetenzerwerbsziele der Module im Bereich Physik entsprechen den durch die Konferenz der Fachbereiche Physik und die Deutsche Physikalische Gesellschaft weitgehend kanonisierten Vorstellungen und stellen somit eine gute Anschlussfähigkeit zu Masterstudiengängen sicher.

Die Gutachtergruppe bemängelt, dass die für sinnvoll erachteten Studiengangsziele aus § 2 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung – insbesondere in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen aus den vier Schwerpunktbereichen – nicht hinreichend reflektiert werden. Im Sinne eines constructive alignment muss der Beitrag der einzelnen Module zu den jeweiligen Qualifikationszielen des Studiengangs aus Sicht der gewählten Spezialisierung deutlich dargestellt werden. Weiterhin sollten die Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der Module stärker vereinheitlicht werden und insbe-

sondere hinsichtlich der studiengangsspezifischen Interdisziplinarität geschärft werden. Dabei sollten generische bzw. durchnummerierte Modultitel vermieden werden, wenn keine inhaltliche Konsekutivität besteht.

Der Gutachtergruppe erscheint in diesem Zusammenhang eine unübliche, starre Relation zwischen den angebotenen Kontaktstunden und den im jeweiligen Modul erwerbenden Leistungspunkten auffällig (i. d. R. werden sechs ECTS-Punkten pauschal vier Semesterwochenstunden zugeschlagen). Um die Flexibilität für die postulierte Entwicklung innovativer, digitalisierter und/oder interaktiver Lehrformate (z. B. Flipped Classroom, Online Angebote, teletutoriell begleitetes Selbststudium usw.) zu erhöhen, sollte diese Relation gelockert werden.

Die Verzahnung der beiden Wissenschaftsbereiche erfolgt curricular durch zwei verpflichtende Integrationsmodule im ersten Fachsemester („Integratives Seminar Physik und Wirtschaft“) sowie im achten Fachsemester („Seminar Physik und Wirtschaft“ – im jeweils ausgewählten Schwerpunkt). Auch wenn weitere integrative Momente (beispielsweise im Rahmen einer integrativen Bachelorarbeit möglich sind), stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob nicht weitere Integrationsmodule zur Erhöhung der gewünschten Interdisziplinarität erforderlich scheinen (beispielsweise könnte ein weiteres Integrationsmodul zur Studienmitte im vierten Semester zusätzlich auf die (integrative) Abschlussarbeit vorbereiten).

Die eingesetzten Lehr-Lernformen umfassen, wie in Bachelorstudiengängen beider Wissenschaftskulturen üblich, Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika und das Selbststudium. In den vor Ort geführten Gesprächen wurde erklärt, dass eine stärkere Digitalisierung der Studienangebote zur Absenkung von Teilnahmebarrieren geplant sei und schrittweise bereits in einzelnen Angeboten umgesetzt wird; dieses Vorgehen wird seitens der Gutachtergruppe begrüßt. Die UMR engagiert sich dabei auch auf Landesebene in diesem Feld (in Form der Leitung des Verbundprojekts „Digital gestütztes Lehren und Lernen in Hessen“). Damit und durch die unterschiedlichen fachlichen Perspektiven und deren stofflicher Umsetzung kann eine ausreichende Varianz konzediert werden. Laborpraktika, Übungen und Seminare lassen die Studierenden aktiv an der Gestaltung der Lehr-Lernprozesse teilnehmen, durch geeignete Digitalisierungsformate (Flipped Classroom, Blended Learning) kann dies weiter ausgebaut und die Interaktion erhöht werden.

Ein Praktikum im Unternehmen kann fakultativ absolviert werden und ist damit nicht verpflichtend, so wie es in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen üblich ist. Sicherlich würde den Studierenden die Praxiserprobung der formalen-methodischen Grundkompetenzen in realen Anwendungskontexten zur rechtzeitigen Überprüfung der formulierten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangsziele zugutekommen; allerdings kann die Gutachtergruppe die in den Gesprächen vor Ort genannten Argumente, die gegen eine Verpflichtung sprechen, weitgehend nachvollziehen. Daher wird angeregt, die Möglichkeit eines verpflichtenden betrieblichen Praktikums, ggf. auch in Zusammenarbeit mit Vertre-

tern aus der Unternehmenspraxis, bei der zukünftigen Weiterentwicklung des Curriculums entsprechend zu prüfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Die Darstellung des Beitrags der einzelnen Module zu den jeweiligen Qualifikationszielen des Studiengangs ist derzeit noch nicht ausreichend.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Beitrag der einzelnen Module zu den jeweiligen Qualifikationszielen des Studiengangs muss deutlich dargestellt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der Module sollten stärker vereinheitlicht werden und insbesondere hinsichtlich der studiengangsspezifischen Interdisziplinarität geschärft werden. Dabei sollten generische bzw. durchnummerierte Modultitel vermieden werden, wenn keine inhaltliche Konsekutivität besteht.
- Die Verbindung von Kontaktzeiten und Modulgrößen sollte flexibilisiert werden.
- Es sollte überprüft werden, ob ggf. weitere Integrationsmodule erforderlich sind.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Aufgrund der speziellen Fächerkombination von Physik und Wirtschaftswissenschaften und deren Integration über den gesamten vierjährigen Studienverlauf sowie der hohen Orientierung des Studiengangs an den Besonderheiten der beiden beteiligten Fachbereiche ist eine studentische Mobilität auf Basis eines einzurichtenden festen Mobilitätsfensters nicht verpflichtend vorgesehen. Sie ist jedoch grundsätzlich gut möglich und kann in eigener Initiative durchgeführt werden. Hierfür werden das sechste oder siebte Regelstudiensemester empfohlen, da deren Wahlpflichtmodule an vielen Auslandshochschulen angeboten werden. Ganz allgemein lässt sich dabei ein Auslandsaufenthalt in einem achtsemestrigen Studiengang leichter realisieren als beispielsweise in den weit verbreiteten sechssemestrigen Studiengängen. Eine umfassende Beratung findet dabei über den Fachbereich Physik sowie durch die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der UMR statt.

In § 19 (insb. Abs. 1) der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung sind die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ausgeführt. Für die Anerkennung außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind Regelungen in Abs. 3 niedergelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da die Auslandsmobilität für diesen besonderen Studiengang nicht an vorderer Stelle steht, erachten die Gutachter die vorgefundenen flexiblen, individuellen Lösungsmöglichkeiten als ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die personellen Ressourcen für diesen neuen Studiengang rekrutieren sich weitestgehend aus den Hochschullehrenden der beiden beteiligten Fachbereiche. Das Personalhandbuch weist 19 Professorinnen und Professoren aus dem Bereich Physik, zwölf Professorinnen und Professoren aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre sowie neun Professorinnen und Professoren aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre aus, die durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Mittelbau ergänzt werden. Die Grundausstattung wird vor allem im Bereich Physik ergänzt durch die traditionell starke materialwissenschaftliche Forschung und zusätzliche Personalstellen, die durch große Förderformaten der DFG (aktuell je ein SFB, GRK, FOR) gefördert werden. Aufgrund der Studierendenzahlen gilt der Fachbereich Physik bezgl. der Lehre aus Sicht der Universitätsleitung derzeit als nicht überdurchschnittlich belastet.

Über das Hochschuldidaktische Netzwerk Mittelhessen (HDM) können Lehrende und Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler auf ein zertifiziertes Programm zur hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung zugreifen. Dieses Angebot wird hochschulintern durch bedarfsorientierte didaktische Angebote ergänzt, die durch den Qualitätspakt Lehre finanziert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen erscheinen der Gutachtergruppe als ausreichend, da die Module überwiegend aus den an den beiden Fachbereichen bereits existierenden Bachelorstudiengängen entnommen sind und die Anzahl der Teilnehmenden mit 15 bis 30 Studierenden zunächst eher gering ausfallen wird; bei deutlich höherer Nachfrage würde diese – nach Aussage in den vor Ort geführten Gesprächen – durch anteilige Reduktion der Zulassungszahlen der anderen Bachelorstudiengänge kompen-

siert werden. Die Gutachtergruppe begrüßt die avisierten Neuberufungen in den Themenbereichen Digitalisierung, Industrie 4.0 sowie Geschäftsmodelle & Entrepreneurship, wodurch der Studienschwerpunkt „Informations- und Innovationsmanagement“ eine deutliche Stärkung und Aktualisierung erfahren wird.

Die ausgewiesenen Möglichkeiten der Weiterqualifizierung für die Lehrenden erscheinen der Gutachtergruppe als ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die für die Lehre erforderlichen Räumlichkeiten (Vorlesungsräume, Seminarräume, freie Gruppenräume, Laborräume, PC-Arbeitsplätze) und Bibliotheksausstattung sind in angemessenem Maße vorhanden, wovon sich die Gutachtergruppe vor Ort überzeugen konnte: Es sind genügend Lehrräume vorhanden und adäquat ausgestattet, auch wenn vielfach Erneuerungsbedarf erkennbar ist; dieser wurde bereits stellenweise eingeleitet. Die Räumlichkeiten der Physikpraktika sind auf einem guten Stand, werden kontinuierlich erneuert und von einem engagierten Team betreut. Die Raumsituation für selbstständiges Arbeiten der Studierenden vor allem in Gruppen ist, auch aufgrund unbesetzter Professuren, derzeit zwar nicht sonderlich angespannt, wird jedoch seitens der Studierenden als beobachtenswert eingestuft, da auch zentral bereit gestellte Flächen – etwa in der neuen Zentralbibliothek – stark nachgefragt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Räumlichkeiten ausreichend und geeignet, um die Studiengangsziele erreichen zu können. Allenfalls könnten für die Studierenden im Zuge der Renovierungsmaßnahmen weitere Räume für freies Arbeiten bereitgestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Module des Studiengangs schließen jeweils mit einer zentralen Prüfung ab. Diese Prüfungen finden i. d. R. in der vorlesungsfreien Zeit statt und werden in diesem Zeitraum zweimal als gleichberechtigte Prüfungstermine angeboten. Sämtliche Prüfungen können insgesamt dreimal geschrieben werden. Beim dritten nichtbestandenem Prüfungsversuch gilt diese als endgültig nicht bestanden; eine Ausnahme bilden dabei die Prüfungen der Module „Methoden der Physik und Wirtschaft“ sowie „Fortgeschrittenenpraktikum/WiWi-Praktikum“, welche insgesamt sechsmal abgelegt werden können (vgl. aktuelle PO). Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Als Prüfungsformate finden in der Physik Klausuren, Präsentationen und mündliche Einzelprüfung Anwendung. Viele Module der Wirtschaftswissenschaften und Mathematik schließen mit einer Klausur ab. Einige Vertiefungsmodule schließen dagegen mit der Prüfung eines angefertigten Portfolios oder einer Präsentation ab.

Die Prüfungsform und -termin sowie die Anmeldefristen und -form werden durch den Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor Beginn der Anmeldefrist bekanntgegeben. Es ist gängige Praxis an den beteiligten Fachbereichen, dass diese Bekanntgabe zu Beginn des Semesters erfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet das Prüfungskonzept positiv. Bei den einzelnen Modulen ist eine ausgewogene Mischung an Prüfungsformaten vorgesehen. Grundlagenmodule der Wirtschaftsmodule schließen in der Regel mit einer Klausur, was zum Überprüfen der gewünschten Kompetenzen durchaus sinnvoll ist. In der Physik sowie den Aufbau- und Vertiefungsmodulen können auch andere Prüfungsformen wie mündliche und Portfolio-Prüfungen oder Präsentationen Anwendung finden. Dies ist gänzlich in Einklang mit der inhaltlichen Ausrichtung der einzelnen Module und trägt den unterschiedlichen Kompetenzansprüchen Rechnung.

Es ist nicht unmittelbar aus der Prüfungsordnung und dem Modulkatalog ersichtlich, nach welchen Kriterien die Auswahl des Prüfungsformates bei mehreren möglichen Prüfungsformen erfolgt; allerdings findet die Bekanntgabe der Termine und der Form rechtzeitig und auch ausgewogen statt, so dass sich – auch aus Sicht der Studierenden – keine Einschränkung ergibt.

Sämtliche Module schließen unmittelbar mit einer Modulprüfung, die sich direkt auf die Inhalte des vergangenen Moduls bezieht. Die Prüfungen werden im Zuge der studiengangs- und hochschulweiten Evaluierung bewertet und ggf. verbessert. Nicht zuletzt durch das außerordentliche Engagement der Fachschaft Physik werden die Evaluierungsergebnisse auch ernsthaft reflektiert.

Es ist außerdem erfreulich, dass im Studienverlaufsplan nicht mehr als fünf Prüfungsleistungen (davon nur maximal vier Klausuren) pro Semester vorgesehen werden. Die Möglichkeit, einen von zwei gleichberechtigten Prüfungsterminen je Semester zu wählen, erleichtert zudem das individualisierte Studium.

Auffällig, wenn auch nicht weiter einschränkend, zeigt sich aus Sicht der Gutachtergruppe die abweichende Anzahl erlaubter Wiederholungsversuche in den beiden oben genannten Modulen. Die Begründung des hohen Schwierigkeitsgrads der Prüfungen erscheint dabei nur bedingt nachvollziehbar (hier wäre demgegenüber eher zu prüfen, ob nicht eine geänderte Vermittlung des Lehrstoffes sowie eine angepasste Prüfungsvorbereitung zu weniger Fehlversuchen bei den Studierenden führen würde); einem einheitlichen und abgerundeten Prüfungskonzept wäre es sicherlich in hohem Maße zuträglich, entweder keine oder aber eine einheitliche Obergrenze an Fehlversuchen vorzusehen (dann vornehmlich an der schwierigsten Modulprüfung orientiert). Es wäre in diesem Zusammenhang im Übrigen zu überlegen, inwieweit Studierende – z. B. bereits in der Orientierungseinheit (OE) – rechtzeitig auf ein optimiertes Zeitmanagement hingewiesen werden könnten (eine Aufgabe, die auch erfahrene Studierende aus höheren Semestern bzw. Mitglieder der Fachschaft übernehmen könnten oder die als Block in Erstsemesterveranstaltungen integriert werden könnte).

Insgesamt werden die bewährten Prüfungssysteme des Physik-Studiengangs und der Wirtschaftswissenschaften aber in sinnvoller Weise durch die studiengangseigenen Prüfungen und Prüfungsformate ergänzt. Es finden sich keine Prüfungen, deren Formen in Widerspruch zu den Inhalten des Moduls und der abzuprüfenden Kompetenzen stehen würden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur Teilnahme an Prüfungen und Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung vorgesehen. Diese erfolgt im hochschuleigenen digitalen Campus-Managementsystem. Die Fristen hierzu werden rechtzeitig über die Website des Studiengangs veröffentlicht. Die Planung der Stundenpläne erfolgt in Zusammenarbeit beider Fachbereiche. Überschneidungen zwischen Lehrveranstaltungen werden vermieden.

Eigene Stundenpläne für Studierende mit reduzierter ECTS-Zahl im Semester werden im Zuge individualisierter Beratungskonzepte besprochen.

Mit Ausnahme des Basis-Moduls „Rechenmethoden der Physik“, das sich über das erste und zweite Semester erstreckt, wird jedes Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen; man hat sich dabei für dieses Modul – auch zur frühzeitigen Fortschrittsermittlung – dazu entschlossen, jedes Semester mit einer Teilmodulprüfung abzuschließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird durch eine gemeinsame Planung zwischen den Fachbereichen sichergestellt. Dass dies – auch aufgrund frühzeitiger Planung – gut funktioniert, wurde in den vor Ort geführten Gesprächen sowohl von Lehrenden als auch Studierenden bestätigt; dabei kann von den Erfahrungen in den eigenständigen Bachelorprogrammen in der Physik und den Wirtschaftswissenschaften profitiert werden.

Der Maximalumfang von vier Prüfungen pro Semester (um exakt zu ein, viereinhalb im zweiten Semester) ist sinnvoll und bietet ausreichend Raum zur gewissenhaften Vorbereitung. Die zwei Prüfungen für das Modul „Rechenmethoden der Physik“, die in ihrem Umfang aber beide entsprechend reduziert sind, fügen sich stimmig in den Studienverlauf ein.

Wie bereits in Absatz 2.2.1 bemerkt, scheint die Relation zwischen den Kontaktzeiten und den Modulgrößen einer starren Regelung zu folgen. Auch wenn damit die Studierbarkeit zu keinem Zeitpunkt in Frage steht, wäre es aus Sicht der Gutachtergruppe empfehlenswert, dies zu flexibilisieren.

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe damit keine Gründe, die gegen eine gute Studierbarkeit sprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang setzt sich, wie oben ausführlich erläutert, aus einschlägigen Modulen der Fachbereiche Physik und Wirtschaftswissenschaften zusammen; ergänzt wird dieses Konzept durch das Modul „Integratives Seminar Physik und Wirtschaft“, gemeinsame Seminare im jeweiligen wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt sowie die Bachelorarbeit.

In der Konzeptionsphase des Studiengangs wurden umfassende Marktanalysen durchgeführt. Absolventenbefragungen, die universitätsweit durch das Institut für angewandte Statistik in Kassel (ISTAT) erhoben werden (und entsprechend auch für diesen neuen Studiengang vorgesehen werden), lassen Rückschlüsse auf die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu. Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs wurde eine Arbeitsgruppe aus den Verantwortlichen im Studiengang, Lehrenden sowie der Fachschaft gebildet. Darüber hinaus wurden Berufspraktiker mit entsprechenden Hintergründen (Physik-Studium, ggf. Promotion, Tätigkeit in der Wirtschaft) in die Entwicklung des Studiengangs einbezogen und sollen auch weiterhin an der Fortentwicklung beteiligt bleiben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang erweist sich in seiner Kombination aus den Fachgebieten Physik und Wirtschaftswissenschaften als innovativ und kann dadurch nur auf wenige Referenzen an anderen Hochschulen blicken. Dieser Vorsprung kann durch integrative Veranstaltungen weiter ausgebaut werden (ggf. mittels weiterer integrativer Module). Dazu könnte der Kontakt zur Wirtschaft und der beruflichen Praxis institutionalisiert werden.

Aktuelle Forschungsergebnisse beider beteiligten Disziplinen fließen in einem für das Qualifikationsniveau erforderlichen Niveau in den Studiengang ein und werden den Studierenden in Form von Seminaren zugänglich gemacht.

Eine Überprüfung der Lehr-/Lernformen erfolgt durch eine spezielle Arbeitsgruppe, die aus den verschiedenen beteiligten Gruppen am Studiengang gebildet wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.]

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Bereich Qualitätsmanagement in Studium und Lehre wird vom Dezernat III B, das für „Studienangelegenheiten und Qualitätssicherung in der Lehre“ zuständig ist, verantwortet. Insbesondere die Teileinheiten III B 1 „Studiengangentwicklung“, III B 2 „Lehreevaluation“ und III B 3 „Qualitätssicherung in Studiengängen“ sind dabei mit den studiengangsspezifischen Prozessen und Maßnahmen betraut. Dies findet in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium, im Besonderen der Vizepräsidentin für Studium und Lehre, statt.

Das Projekt „Qualitätssicherung in Studiengängen (QSS)“ als Teil des Marburger Qualitätspakt-Lehre-Projekts „Für ein richtig gutes Studium“ unterstützt die Fachbereiche bei der nachhaltigen Qualitätsverbesserung ihrer Studiengänge. Ein Team aus Fachbereichsberaterinnen und -beratern steht den Fachbereichen bei der gezielten Anwendung quantitativer und qualitativer Erhebungsinstrumente sowie der entsprechenden Aufbereitung, Verknüpfung und Interpretation der Daten und auch der Ableitung und Implementierung von konkreten Maßnahmen zur Seite.

Evaluationen werden auf Ebene der Module, als Erstsemesterbefragungen, auf Studiengangebene sowie als Absolventenbefragungen durchgeführt.

Lehrveranstaltungen werden universitätsweit in einem dreisemestrigen Turnus evaluiert und die Ergebnisse den jeweiligen Lehrenden individuell zugänglich gemacht. Im Fachbereich Physik werden die Veranstaltungen dabei sogar semesterweise in Zusammenarbeit mit der Fachschaft evaluiert und deren Ergebnisse in der sog. „Renthofpostille“ (deren Namen sich von der Adresse des Fachbereichs ableitet) nach Freigabe durch die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten veröffentlicht. Die besten Lehrveranstaltungen werden prämiert.

Im Rahmen des QSS wurden für den Bachelorstudiengang „Physik“ beispielsweise Evaluationen u. a. über die Studierbarkeit, Workload und Prüfungsbelastung, Abbruch-, Übergangs und Absolventenquoten sowie die Employability untersucht. Ein Ergebnis daraus war, dass für die Physikmodule des hier evaluierten Studiengangskonzepts bestimmte Prüfungen bis zu fünfmal wiederholt werden können.

Weiterhin wurden Abbrüche und Wechsel im ersten und zweiten Semester des Physik-Bachelorstudiengangs erkannt. Durch intensive Beratung, ein Mentoringprogramm durch die Professorenschaft sowie ein freies Tutorium wurde dem entgegengewirkt. Gleichzeitig wurden Maßnahmen ergriffen, um einen erhöhten Workload im ersten und zweiten Semester zu reduzieren. Das Problem des unzureichenden Zeitmanagements zu Beginn des Studiums wurde erkannt.

Universitätsweit nimmt man am Kooperationsprojekt Absolventenbefragung (KOAB) teil, dessen Ergebnisse jährlich im Sommersemester zur Verfügung stehen und auf Studiengangebene ausgewertet werden können. Weiterhin liegen Studienverlaufsstatistiken für die Studiengänge „Physik“ (B.Sc.) und „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) aus 2017 vor, denn neben regelmäßig auf zentraler Ebene durchgeführter Kennzahlenerhebungen (wie etwa Absolventenzahlen, Immatrikulationen usw.) obliegt die Ermittlung weiterer relevanter Daten den jeweiligen Dekanaten und erfolgt damit auf Fachbereichs- bzw. Studiengangebene entsprechend den Regelungen der verabschiedeten Evaluationsatzung. Für die praktische Umsetzung der Evaluationen werden den Fachbereichen entsprechende Handbücher und Leitfäden zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der guten und offenen Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden ist es den Studierenden außerdem jederzeit möglich, auch außerhalb der offiziellen Evaluation Anregungen und Verbesserungsvorschläge an die Lehrenden zu richten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird ein voll umfängliches Qualitätssicherungskonzept auf Universitäts-, Fachbereichs- und Studiengangebene angeboten (*Instrumentenangebot zur Qualitätssicherung in Studiengängen vom 11.01.2019*), dessen Anwendung an den bestehenden Bachelorprogrammen der Physik und der Wirtschaftswissenschaften nachvollziehbar erprobt und umgesetzt wird und damit aus Sicht der Gutachtergruppe problemlos auf den neuen Studiengang problemlos transferierbar ist.

Die Studierenden wurden vollumfänglich in die Entwicklung des neuen Studiengangs „Physik und Wirtschaft“ mit einbezogen, was aus Sicht der Gutachtergruppe positiv hervorzuheben ist.

Aktuell verfolgen die beiden Fachbereiche Physik und Wirtschaftswissenschaften in der Evaluierung ihre Module (noch) unterschiedliche Vorgehensweisen: Physikmodule werden jedes Semester evaluiert, die wirtschaftswissenschaftlichen Module folgen dem dreisemestrigen universitätsweiten Vorgehen. Für den neuen Studiengang „Physik und Wirtschaft“ – ein neues „Produkt“ – wäre es dabei sicherlich vorteilhaft, wenn dieser einheitlicher evaluiert würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die UMR hat in einem Förder- und Gleichstellungsplan (2017-2023) die Belange des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes von 2016 umgesetzt. Berücksichtigt werden eine verfassungsrechtlich garantierte Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigten mit Familienaufgaben. Die Vereinbarkeit von Familienaufgaben und Beruf bzw. Studium soll für Frauen und Männer gleichermaßen gegeben sein. Das bedeutet, dass Eltern- und Pflegeverantwortung geschlechtsneutral unterstützt werden. Besonders berücksichtigt wird die Förderung von Frauen für Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben. Die einzelnen Fachbereiche der Universität legen ergänzende verbindliche qualitative und quantitative Maßnahmen und Ziele fest. Die Fachbereiche berichten dem Präsidium in einem dreijährigen Turnus über die erzielten Fortschritte.

Die besondere Förderung behinderter Studierender ist einer der Grundsätze der UMR, die durch gezielte Betreuung, Beratung und studienunterstützende Maßnahmen erreicht werden soll. In der eigens eingerichteten „Servicestelle für behinderte Studierende“ (SBS) widmen sich mehrere Mitarbeitende um die Belange chronisch kranker und behinderter Studierender, wobei sich verschiedene Betreuungsfelder unterscheiden lassen: Es gibt spezielle Ansprechpartner für Hörgeschädigte, Sehgeschädigte und Körperbehinderte; ebenso existiert ein Wohnheim für pflegebedürftige Studierende. In den allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen sind Nachteilsausgleichsregelungen für kranke und behinderte Studierende geregelt, die auf die einzelnen Studiengänge angewendet werden. Auch für Personen, welche die alleinige Betreuung von Angehörigen übernehmen oder sich im Mutterschutz befinden, gelten diese individuellen Ausgleichsregelungen.

Die Prüfungsordnungen regeln den Umgang mit Nachteilsausgleichen (Kinder, Familie, Pflegebedürftige Angehörige, gesundheitliche Beeinträchtigung) und geben dem Prüfungsausschuss die Möglichkeit, angemessen zu reagieren. Ansprechstellen für Studierende mit speziellen Beratungsangeboten finden sich auf den Informationsportalen des Fachbereichs sowie der Universität. Die Möglichkeit zur Umsetzung des hochschulweiten Frauenförderplans ist durch die Implementierung von Fachbereichsfrauenbeauftragten gewährleistet.

Die UMR ist eine Pilothochschule mit dem Gütesiegel „Familienfreundliche Hochschule Land Hessen“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Anteil von Studentinnen, Absolventinnen und Promovendinnen lag beispielsweise in der Physik im Untersuchungszeitraum 2016 stets unter den angestrebten 50 %; allerdings wird es in einigen Bereichen – und dazu muss auch die Physik gezählt werden – in mittelfristigen Zeiträumen kaum möglich

sein, durchgängig ein paritätisches Verhältnis zu erzielen. Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, im MINT-Bereich konkrete und realistische Zielvorgaben zu setzen und diese mit geeigneten Mitteln zu verfolgen (so wie es der Frauenförder- und Gleichstellungsplan vorsieht; vgl. S. 13f.). Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die MINT Summer School for Girls, die spezifische Betreuung von sehr guten Absolventinnen von Bachelorstudiengängen mit dem Ziel der Aufnahme eines Masterstudiums bzw. von Masterabsolventinnen mit dem Ziel der Aufnahme einer Promotion oder spezifische Karriereunterstützungen im Bereich der wissenschaftlichen Qualifikation (zum Beispiel durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) oder die Marburg University Research Academy (MARA) sowie eine paritätische Vergabe von Stipendien).

Auf universitärer Ebene wird den Belangen der Gleichstellung jedenfalls umfassend im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung getragen. Bei der Einführung eines neuen Studiengangs kann zusätzlich fachbereichsbezogen auf eine Erhöhung des Frauenanteils durch geeignete Maßnahmen hingewirkt werden. Die Attraktivität dieses Studiengangs – durch die Kombination des naturwissenschaftlichen Teils der Physik gepaart mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten – könnte in Informationsveranstaltungen in Schulen (etwa der gymnasialen Oberstufe) als konkrete Maßnahme zur Förderung des weiblichen Anteils von Studierenden nachhaltig hervorgehoben werden.

Auf Studiengangebene werden (zeitliche) Belastungen der Studierenden durch Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderung oder eine chronische Erkrankung durch eine eventuell notwendige Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens adäquat ausgeglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Der Studiengang wurde zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung durch die Gutachtergruppe noch nicht angeboten. Es handelt sich somit um eine Konzeptbewertung. Diese wurde auf Basis des vorliegenden Selbstberichts sowie der nach einvernehmlichem Beschluss des Gutachtergremiums durchgeführten Vor-Ort-Begehung vorgenommen.

Das Verfahren wurde durch die ACQUIN-internen Gremien, dem Fachausschuss Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften sowie der Akkreditierungskommission, fachlich-inhaltlich begleitet. Beide Gremien schließen sich dem Votum der Gutachtergruppe vollumfänglich an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)

3 Gutachtergruppe

Vertretung der Hochschule:

- Professor Dr. Peter Mattheis, *Hochschule Furtwangen*, Fakultät Wirtschaftsinformatik
- Professor Dr. Erich Runge, *Technische Universität Ilmenau*, Professor für Theoretische Physik
- Professor Dr. Eric Schoop, *Technische Universität Dresden*, Professur für Wirtschaftsinformatik, insb. Informationsmanagement

Vertretung der Berufspraxis:

- Professor Dr. Michael Schulz, *Indalyz Monitoring & Prognostics GmbH* (Halle (Saale)), Geschäftsführer; apl. Prof. Fachbereich Physik, Universität Ulm

Vertretung der Studierenden:

- Niels Kirschke, *Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen*, Studierender der Bachelorstudiengänge „Physik“ (B.Sc.) und „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

k. A., da der Studiengang erst zum Wintersemester 2019/20 startet.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21. September 2018
Eingang der Selbstdokumentation:	28. Januar 2019
Zeitpunkt der Begehung:	25./26. Februar 2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	-
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	-
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	-
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende und Programmverantwortliche des Studiengangs, Hochschulleitung, Studierende der Fachbereiche
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gebäude Renthof 5 bis 7, Gang über das Fachbereichsgelände, Laborbau II

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studien-

gangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss

oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)